

### Die Luther-Eiche.

Selbige wurde am 22. Febr. 1846, als dem früheren Begräbnistage und zum Ehrengedächtnisse des unvergeßlichen Glaubenshelden unter Begleitung sämmtlicher Gemeinderäthe der Parochie und sehr zahlreicher Glaubensgenossen, welche von dem Gasthause „zum golden Anker“ in R. feierlichst auszogen, Sonntags Nachmittags 4 Uhr eingepflanzt, und durch Gesang und Rede geweiht. Die Eiche selbst ist gerade und üppig emporgewachsen.

Endlich sei zu Erledigung unseres Versprechens in § 67, S. 117, Note \*) hier nur noch angemerkt, daß von den dort erwähnten 3 Best-Gottesäckern der Ndf.'er links am Hauptdorfswege (hinter dem Bahnwärterhäuschen, Nr. 39 B); der Z.'er hinter dem jetzt Beil-Wollmann'schen Grundstücke Nr. 32 Cat., und der Idu.'er oberhalb des Dorfes an der Moritzburger Straße (unmittelbar am Jacob'schen Garten zu Nr. 15/9 Cat.) lagen, und in Feldern u., resp. Busch noch gegenwärtig bestehen.

### § 192.

Bis zu Anfänge des Jahres 1846 war es Gebrauch, daß bei Beerdigungen jede Familie das Grab für ihre Todten durch Nachbarn, Tagelöhner oder sonst Jemanden fertigen lassen mußte. Eine Menge hiermit verbundener Unzuträglichkeiten brachte es endlich mit sich, daß besondere Todtenbettmeister, gegen 3 monatliche, beiden Theilen zustehende Aufkündigung angestellt wurden. Die ersten, am 8. Juni eidlich verpflichteten waren: J. Gfr. Mäser (†) und J. Fr. Richter, welcher noch jetzt mit fungirt. Ersterem folgte im Sept. 1857 R. Gthlf. Raumann (in Fürstenthain Nr. 17 wohnhaft).

Einer der beiden Bettmeister hat zugleich das Gräberregister zu führen.

Laut gerichtsamtllicher Festsetzungen vom  $\frac{1. \text{März } 1846}{24. \text{Febr. } 1862}$  finden folgende

### Grabmacherlöhne

statt:		a. d. Kirchhofe:	a. d. Gottesacker:
für das Grab eines Erwachsenen	— =	20 Ngr.	— = 12 Ngr.
für das eines Kindes unter 14 Jahren	— =	10 — =	— = 8 — = ;

Bemühungen bei Aufsteckung eines Kreuzes, Errichtung eines Denksteines und Belegung eines Grabes mit Rasen sind besonders und angemessen zu vergüten.

Ann. Wie die Friedhöfe selbst Eigenthum der Kirche sind, so gehören auch die Schlüssel dazu, die Grabmachergeräthe (an Radehacken, Reilärten, Grabseiten, Schaufeln und Grabseilen), die Schaalungen zu Fertigung der Gräber, Auflegebreter u. s. w. zum Inventarium des Kirchenärars, und sind vom letzterem anzuschaffen und zu unterhalten.

### § 193.

### Geistliche Stolgebühren.

#### A. dem Pfarrer:

für Kollekte und Segen . . . . .	—	Thlr. 15 Ngr.	—	Pf.
Grabgebet mit Segen . . . . .	1	„ 5	„	„